



Luxembourg, 20. Juli 2017

## Pressemitteilung 08/2017

### Urteil in der Rechtssache E-11/16 *Mobil Betriebskrankenkasse ./. Tryg Forsikring*

#### **DER UMFANG ÜBERGEGANGENER ANSPRÜCHE EINES LEISTUNGSPFLICHTIGEN TRÄGERS GEGENÜBER EINEM FÜR DIE VERLETZUNG HAFTENDEN DRITTEN**

In einem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm vom Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*) zur Auslegung von Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern („die Verordnung“) vorgelegt wurden.

2011 wurde ein deutscher Staatsangehöriger während seinesurlaubes in Norwegen bei einem Autounfall verletzt. Er wurde in einem norwegischen Krankenhaus notfallmässig behandelt. Später wurde der Verletzte zur weiteren Behandlung in ein deutsches Krankenhaus überstellt. Die Kosten trug Mobil Betriebskrankenkasse („Mobil“), eine deutsche Krankenversicherung. Mobil machte anschliessend Regressansprüche gegen Tryg Forsikring („Tryg“), den Versicherer des Fahrzeuges, welches den Unfall verursacht hatte, geltend. Tryg wies die Ansprüche teilweise zurück. Die Begründung lautete, dem Versicherten ständen keine Ansprüche gegen Tryg zu, welche auf Mobil hätten übergehen können, da alle notwendigen Behandlungen vom norwegischen Gesundheitssystem unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden seien. Mobil erhob daraufhin Klage beim Bezirksgericht Oslo. Dieses legte dem Gerichtshof Fragen zum Umfang der Verpflichtung übergegangene oder direkte Ansprüche anzuerkennen, die dem leistungspflichtigen Träger gegenüber einem Dritten, welcher zum Ersatz des aus einer Verletzung entstandenen Schadens verpflichtet ist, zustehen würden, vor.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung lediglich gewährleisten soll, dass die Ansprüche des verpflichteten Trägers, die ihm aufgrund des für ihn geltenden Rechtes zustehen, von anderen EWR-Staaten anerkannt werden. Das Ziel dieser Bestimmung ist nicht, die Vorschriften zu ändern, nach denen bestimmt wird, ob und inwieweit die ausservertragliche Haftung des schadensverursachenden Dritten eintritt. Die Haftung des Dritten unterliegt den materiellen Bestimmungen, die das vom Geschädigten oder von seinen Hinterbliebenen angerufene Gericht auch sonst anwendet, also grundsätzlich dem Recht des EWR-Staates, in dessen Gebiet der Schaden entstanden ist.

Daraus folgt, dass das Recht des EWR-Staates, dem der leistungspflichtige Träger angehört, bestimmt, ob die Ansprüche der versicherten Person gegen einen Dritten, welcher zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, auf den Träger übergegangen sind. Jedoch bestimmt das Recht des EWR-Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, einschliesslich des dort anwendbaren internationalen Privatrechts, den Umfang dieser Ansprüche. Daher können die Ansprüche des leistungspflichtigen Trägers nicht über die Ansprüche, die der Geschädigte gegenüber dem Dritten als Folge der Verletzung hat, hinausgehen.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Forderungen hat der Gerichtshof folgendes festgestellt: Der Umstand, dass das Recht des EWR-Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, vorsieht, dass notwendige Behandlungen für den Versicherten unentgeltlich zur Verfügung gestellt

werden, hindert den leistungspflichtigen Träger nicht daran, Ersatz für die durch eine solche Behandlung entstandenen Kosten von dem Dritten zu fordern.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.